

gedacht ist, entschlossen zu haben, damit die von ihm gesammelten Nachrichten und in selbständiger Arbeit erzielten Ergebnisse nicht verloren gingen und von der Fachforschung ausgewertet werden könnten. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist diese Zusammenstellung der Egger durch eigene Untersuchungen oder gelegentliche Mitteilungen anderer Forscher bekannten Fundplätze (fast 250) im Rienz- und Eisacktal zu begrüßen, auch wenn sie manche Lücken aufweist. Man darf nicht vergessen, daß gerade im letzten Jahrzehnt eine Reihe von Forschern und Heimatfreunden, vor allem G. Innerebner (Bozen) und Gefährten, die Kenntnis vorgeschichtlicher Siedlungsplätze in Südtirol in einem Maße erweitert haben, das alle Erwartungen übertrifft, die Ergebnisse dieser auf so gut wie alle Gegenden des Landes ausgedehnten Feldforschungen bisher aber nur zum geringsten Teile veröffentlicht worden sind. In der Gemeinde Ritten allein kennt man heute rund 40 vor- und frühgeschichtliche Fundplätze, während Egger von dort nur 20 verzeichnet. Auch müßte in einzelnen Fällen nachgeprüft werden, ob nicht einige Örtlichkeiten unter anderen Namen bekannt sind. So führt z. B. Innerebner den bei Egger als „Geieregg“ (Nr. 184a) aufscheinenden Bühel unter der Bezeichnung „Geigerbühel“. Mit Recht legt der Verf. bei Zeitbestimmungen größte Vorsicht an den Tag und bemerkt, daß diese bei Fundplätzen, die „neues und neuartiges Material“ ergeben haben, zu verbessern wären. Infolge des größtenteils dürftigen, häufig nur aus wenig kennzeichnenden Tonscherben bestehenden Fundstoffes kann vorläufig das Alter vieler vorgeschichtlicher Ansiedlungen nicht mit wünschenswerter Genauigkeit bestimmt werden. Es ist daher noch sehr schwierig, in Südtirol die einzelnen Besiedlungsschichten klar herauszuarbeiten und eine richtige Vorstellung von der Besiedlungsdichte in den verschiedenen Zeitstufen zu gewinnen. Eine umfassende und eingehende Beschäftigung mit der vorgeschichtlichen Tonware aus Südtirol ist daher eine besonders wichtige Aufgabe. Die Aufzählung der Fundplätze wäre übersichtlicher ausgefallen, wenn der Verf. diese nach Gemeinden und innerhalb derselben nach Fraktionen geordnet hätte; es wären dann nicht Siedlungsplätze aus einer Gemeinde auseinandergerissen worden (wie z. B. bei Vahrn, Nr. 113–116 und 144–148). Die 2. Auflage unterscheidet sich von der ersten durch einige Ergänzungen, von denen ein Bericht über die neuerdings auf der Hochfläche des Schlern in bedeutender Höhe entdeckten jungeneolithischen Siedlungsreste (vgl. zuletzt L. Franz, *Alpenvereins-Zeitschr.* 74, 1949, 122f.) am wichtigsten ist. Der 2. Auflage konnten auch Abbildungen beigegeben werden, die in der von 1943 fehlten, da damals durch Kriegsergebnisse die Druckstöcke nicht erreichbar waren.

Salzburg-Wien.

Kurt Willvonseder.

Siegfried J. De Laet, Portorium. Etude sur l'organisation douanière chez les Romains surtout à l'époque du Haut-Empire. Brugge 1949. 510 S., 6 Kartenskizzen.

Das große Verdienst des sehr übersichtlich geschriebenen Buches liegt in der Zusammenstellung eines schwer überschaubaren und weit verstreuten Stoffes und in seiner kritischen Sichtung. Das Werk ist aber viel mehr als eine Stoffzusammenfassung. An sehr vielen Stellen sind neue Gesichtspunkte aufgeworfen und scheinbar eingestorete Getriebe mit neuen scharfsinnigen Hypothesen in Bewegung gesetzt. Es ist ein durchaus fruchtbares Buch, auch über den engen Rahmen des Zollwesens hinaus. Es stehen genug Einzelfragen offen, die nun auf Grund dieser neuesten Gesamtübersicht in Angriff genommen werden könnten. Durch Einbeziehung allgemeinerer Wirtschafts-, Verkehrs- und Rechtsfragen ist es für jeden Forscher auf dem Gebiet der römischen Geschichte ein nützliches Buch. Die Bibliographie umfaßt nicht weniger als 17 Seiten; sie führt zu betrüblichen Vergleichen mit den z. Zt. in Deutschland herrschenden

Bibliotheksverhältnissen und zeigt, was in Deutschland dem Forscher zugänglich sein müßte, bis wieder Bücher von gleicher Bedeutung für die internationale Altertumsforschung vorgelegt werden können, wie der vorliegende Band eines darstellt.

Vor mehr als sechzig Jahren fand das römische Zollwesen in der Forschung sehr lebhaftes Interesse und zahlreiche Behandlungen. Seitdem wurden nur vereinzelte Untersuchungen zu Teilfragen beigeuert. S. J. De Laet unternahm sich der Aufgabe, den umfangreichen Stoff neu durchzuarbeiten, und er legt nun eine Darstellung von mehr als 500 Seiten vor.

Die Abschnitte der Republik (bemerkenswert besonders die Behandlung der Verhältnisse Siziliens und die Interpretation von Cicero, Pro Fonteio 10, 19 f.) und des Bas-Empire sind nicht weniger sorgfältig und erschöpfend behandelt, treten aber naturgemäß hinter der Darstellung der Zollverhältnisse während des Principats zurück, wo die an sich schon zahlreicheren Zeugnisse durch neue Funde von Papyrusurkunden und Inschriften beträchtlich vermehrt wurden. Hier zeichnet Verf. zunächst die verschiedenen Bezirke an detaillierten Übersichten der Zollstationen. Dies ist geschickt von Kartenskizzen unterstützt, wobei man nur bedauert, daß solche nicht für alle Gebiete beigegeben wurden. Das Quellenmaterial, besonders die Inschriften, sind dankenswerterweise eingehend ausgeschrieben und erleichtern die Benutzung und Nachprüfung sehr. Doch dürfen die umfangreichen Aufzählungen nicht darüber täuschen, daß eben doch nur ein geringer Teil der Stationen bekannt ist und daß auch unter den aufgeführten eine ganze Reihe nicht sicher belegt werden kann. Daß Verf. in diesen Fällen durch vielfältige Hinweise auf die wirtschaftsgeographische Lage der Orte sich um größere Sicherheit bemüht, liefert dem Leser willkommene und reichhaltig belegte Angaben über die wirtschaftliche Bedeutung von Straßen und Plätzen. Bisweilen aber scheint Verf. doch etwas zu bereit, auch mit unsicheren Angaben die Listen umfangreicher zu gestalten, wie etwa, um ein Beispiel zu nennen, bei den fünf angeblichen Zollstationen zwischen Naissus und Scupi. Nicht jede „statio“ und nicht jeder „stationarius“ hängt mit dem Portorium zusammen, und lediglich eine Ergänzung [ser] v [il] (CIL. III 8256 Lomnica) ist kein ernstlicher Beweis für eine Zollstation. Auch hätten, gerade bei dem Gewicht, das der Verfasser anderwärts mit gutem Recht der zeitlichen Entwicklung zumißt, auch bei den Zollstationen die Zeit ihrer nachweisbaren Tätigkeit und die Datierung der Zeugnisse allgemeiner und deutlicher hervorgehoben werden dürfen. So erwecken die Aufzählungen und Karten der Zollstationen den Eindruck, als wäre ihre Existenz in jedem einzelnen Falle für das ganze Principat außer Zweifel. Es ist durchaus möglich, daß während dieser Zeit Veränderungen und Verschiebungen im Netz der Stationen eintraten. Für endgültige Schlüsse in breiterem Rahmen ist das Material sicher zu wenig, aber wenn man schon die auffällige Häufung der erwähnten fünf Stationen in Moesia superior hinnimmt, so sollte vermerkt und überlegt werden, daß alle Zeugnisse dafür aus den ersten Jahrzehnten des 3. Jahrh. stammen. Auch können etwa die Inschriften von Obermais und Sublavio, da sie nach Marc Aurel zu datieren sind, nicht zur Lösung der Streitfrage um die Abtrennung des Wallis von Raetien beitragen, wo die Entscheidung zwischen einem Datum unter Claudius oder Marc Aurel liegt.

An der Verteilung der Zollstationen legt De Laet dar, daß die Grenzen der Zollbezirke nicht mit Provinzgrenzen zusammenfallen, sondern an natürliche Sperrlinien gebunden sind.

Für die römisch-germanische Forschung ist von besonderem Interesse eine neue Hypothese über den Portus Lirensis. Durch eine Neuinterpretation von Tacitus, Hist. 4, 64 f. und gestützt auf den rheinischen Fundort der Inschrift des M. Pompeius Potens conductor XXXX Galliarum et Portus Lirensis macht Verf. sicher, daß das Militär-

gebiet am Rhein nicht vom Portorium ausgenommen war und daß der Bezirk der XL Galliarum wenigstens im 2. Jahrh. das Rheingebiet mit einschloß. Vor der Eingliederung der Agri Decumates hätte jedoch der Unter- und Mittellauf des Rheins einen selbständigen Bezirk, den Portus Lirensis, gebildet, der dann erst mit XL Gall. vereinigt worden wäre. An der Zusammenlegung von zwei früher getrennten Zollbezirken läßt sich nicht zweifeln, und daß „portus“ nicht, wie verschiedentlich geäußert, mit einem Hafenzoll in Verbindung gebracht werden muß, ist eine sehr wesentliche Klärung. Die Lokalisierung des Portus Lirensis am Rhein ist jedoch auch durch De Laets Ausführungen nicht bewiesen. Die Gründe liegen für ihn im folgenden: Einmal, daß zwei am Rhein gefundene Inschriften den Portus Lirensis nennen. Die Inschrift des M. Pompeius Potens beweist aber nicht mehr, als daß beide Bezirke benachbart lagen und zur Zeit der Inschrift vereinigt waren. Die andere Inschrift des Aurelius Perula P P L Ripae Rheni leg. I M (inerviae) bietet ebensowenig eine Basis. Die Ergänzung P(raepositus) P(ortus) L(irensis) ist ganz unsicher; man müßte ja geradezu annehmen, daß damals der Portus Lirensis wieder selbständig war (wie andererseits die bloße Erwähnung von ripae Thraciae als Zeichen gesonderter Verwaltung gewertet wird). Die Beifügung „ripae Rheni“ wäre ein kaum erklärbarer Pleonasmus. M. E. muß man mit Nesselhauf eine rein militärische Charge herauslesen. Das zweite Argument für eine Lokalisierung des Portus Lirensis am Rhein sieht Verf. in der Tatsache, daß die Zeugnisse von sechs dort gelegenen Zollstationen abgesehen von Köln mit der Inschrift des Pompeius Potens nie den Ausdruck „XL Galliarum“ haben. „Portus Lirensis“ sagen sie aber ebenso wenig. Der Verf. ist sich zwar der Fragwürdigkeit eines solchen argumentum ex silentio bewußt, aber anscheinend doch nicht in vollem Umfang; denn die für Bonn, Bingen, Mainz, Altrip vorhandenen Zeugnisse unterliegen überdies manchen Bedenken, ob sie überhaupt auf Zollstationen bezogen werden dürfen. Beide Argumente geben also für eine Lokalisierung des Portus Lirensis am Rhein keine Sicherheit, und die Verwendung dieses Ergebnisses des Verf. als bestätigende Parallele für andere Fragen bleibt vorläufig deshalb diskutabel. Mit nicht mehr und nicht weniger Sicherheit kann man den Portus Lirensis etwa in Aquitanien suchen und seine Einrichtung dann schon unter Augustus setzen.

Über die Ausdehnung der ripae Thraciae zwischen Dimum und der Donaumündung läßt Verf. keine Zweifel, er tritt jedoch wieder Premerstein bei und glaubt, daß dieser Bezirk erst nach Commodus zu Moesia inferior geschlagen wurde. Nesselhaufs Schluß aus der Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den römischen Zollpächtern und der Stadt Histria durch den moesischen Statthalter wird mehr rhetorisch als überzeugend zurückgewiesen. Die Frage bleibt weiterhin offen in dem Zwiespalt zwischen der Angabe der thrakischen Statthalter auf den Münzen von Nikopolis ad Istrum einerseits und der Unterstellung der Truppen des Gebietes unter den Legaten von Moesien andererseits. Ferner nimmt De Laet an, daß der Zoll der ripae Thraciae nur an der Donaugrenze selbst und nicht wie anderwärts auch im Binnenland erhoben wurde. Das Suchen nach einer Parallele zu seiner Auffassung des Portus Lirensis ist dabei wohl mitbestimmend.

Neu ist auch die Hypothese für die Quattuor Publica Africae, in welchen Verf. Portorium, Vigesima libertatis, Quinta vicesima venalium mancipiorum und Vigesima hereditatum erblickt. Die Zusammenfassung dieser vier Publica setzt er zwischen 20 und 30 n. Chr., wie er überhaupt den Übergang zur Verpachtung an große Gesellschaften unter Tiberius annimmt. Allerdings muß sich hier erst zeigen, ob sein hauptsächlichster Beweisgrund, nämlich die Trennung von Fiscus und Aerarium Saturni unter diesem Kaiser weiteren Untersuchungen standhält. Der in gleichem Sinne für eine Datierung unter Tiberius stark in Anspruch genommene Portus Lirensis muß, wie gesagt, vorläufig ausscheiden.

Von Traian bis Marc Aurel reicht die Epoche der Generalpächter. Daß diese conductores keine Beamten waren, wird durch den Hinweis, daß die beschäftigten Sklaven als ihr Eigentum und nicht als das des Kaisers erscheinen, sehr einleuchtend. Unter Marc Aurel — Commodus erfolgt der Übergang zur direkten Zollerhebung durch kaiserliche Beamte. In Ägypten, Syrien und Judäa bleibt während der ganzen Kaiserzeit die „Kleinpacht“, getragen von lokalen reichen Leuten, in Geltung. Schließlich werden auch die Angaben über die municipale Zollerhebung, die nur im Osten weiterlebt, verzeichnet.

Mit dem gleichen unermüdlichen Eifer, mit dem alle diese Verhältnisse auch in den Einzelheiten der Organisation der Ämter, soweit die dürftige Quellenlage es zuläßt, belegt werden, hat der Verf. auch die Angaben über die Höhe der Zollsätze zusammengetragen. Für die Ostgrenze ist ein Prozentsatz von 25 als Maßnahme gegen die ständig defizitäre Handelsbilanz mit dem Orient sicher. Für die Westgebiete nimmt De Laet an den Grenzen ebenfalls einen höheren Satz an. Das scheint durchaus wahrscheinlich. Die dafür ins Feld geführte Interpretation von Strabo 4, 5, 3-C 200/201 ist jedoch nicht ohne Bedenken, und ebensowenig können die Zeugnisse für einen 5-prozentigen Zoll in Brigetio und Romula als sicher gelten. Zollfreiheit von Personen und Waren, Rechtsprechung bei Übergriffen und Streitfällen, sowie die Maßnahmen gegen Schmuggel werden fernerhin besprochen. Für den letzten Punkt waren Verf. anscheinend die andersgerichteten Ausführungen von A. Alföldi über „Die latrunculi der Bauinschriften der unter Commodus gebauten burgi und praesidia“ in Arch. Értésítő 3. Ser. 2, 1941, 40—48 nicht zugänglich. Die Frage, wieweit neben reinen Finanzzöllen auch an Schutzzollmaßnahmen zu denken ist, sowie Hinweise auf die wirtschaftliche Auswirkung der Zölle runden das Bild ab.

München.

Konrad Kraft.

Eric C. G. Graf Oxenstierna, Die Urheimat der Goten. Mannus-Bücherei Bd. 73. Joh. Ambrosius Barth-Verlag, Leipzig 1945. 266 S., 147 Abb.

In der Reihe jener Abhandlungen, die sich um eine Synthese historischer und urgeschichtlicher Quellen bemühen, steht Oxenstiernas Buch an bedeutsamer Stelle; ist es doch der letzte Band einer Schriftenreihe, deren Inhalt eng mit den wissenschaftlichen Anschauungen ihres Begründers Gustaf Kossinna verbunden ist. In erfreulicher, bei Schriften dieser Forschungsrichtung oft vermißter Ausführlichkeit stellt Verf. manche für die „siedlungsarchäologische Methode“ bezeichnende Gedanken — vermehrt durch eigene daraus erwachsene Anschauungen — zusammen, um ein Problem zu lösen, das durch schriftliche Überlieferungen der Antike gestellt wurde.

Ein Teil der Auflage des Buches, das 1945 ausgeliefert werden sollte, verbrannte in Leipzig in den letzten Kriegswochen. Erst einige Jahre nach dem Krieg gelangten einzelne Exemplare aus Schweden, wo die Abhandlung 1948 in Uppsala als Dissertation vorgelegt worden war, nach Deutschland zurück (ausgegeben vom Verlag Gebers Förlag, Stockholm).

Verf. geht in seinen Betrachtungen von der Körpergräbergruppe der älteren Kaiserzeit im Raum um die untere Weichsel aus, die er mit Kossinna und seiner Schule für gotisch hält, und fragt, aus welcher skandinavischen Landschaft sie eingewandert sein könne. Er beruft sich dabei auf den Bericht des Jordanes, nach dem die Goten von der Insel Skandza südwärts gewandert sein sollen, und auf die Wortgleichung Götär-Gothones, und nimmt an, die Gotenheimat müsse in Väster- oder Ostergötland oder auf Gotland gesucht werden. „Vorsichtshalber“ zieht er auch die Nachbarlandschaften mit in Betracht. Die Funde Väster- und Ostergötlands behandelt